

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Beabsichtigtes Stilllegen der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt und Situation der Interventionsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Gründe veranlassten wen dazu, die im Jahr 1998 von der Landesregierung als Modellprojekt initiierte Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt (CORA) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 einzustellen?
2. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Entscheidung für das Beratungs- und Hilfenetz in Mecklenburg-Vorpommern?
Welche Angebote werden durch die Landesregierung nach dem 1. Juli 2024 bereitgestellt, um das Ende von CORA zu kompensieren?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Das Hilfe- und Beratungsnetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt soll mit einer effektiven Neustrukturierung der Koordinierungsaufgaben gestärkt werden. Mit der Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf Landesebene zum 1. Mai 2024 setzt das Land die Verpflichtung aus Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) um. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der Istanbul-Konvention umfasst die Verpflichtung, eine offizielle Stelle für die Koordinierung einzurichten.

Die von der Istanbul-Konvention vorgeschriebene Koordinierungsstelle soll eine beliebige Einheit oder Einrichtung innerhalb der Regierung sein. Im Vergleich zu vielen anderen Menschenrechtsverträgen formuliert die Istanbul-Konvention damit weitreichende Anforderungen an den Aufbau einer staatlichen Struktur zum Zweck der umfassenden und effektiven Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Die neu eingerichtete Koordinierungsstelle wird gleichzeitig wesentliche Teile der Aufgaben der bisherigen Landeskoordinierungsstelle CORA übernehmen. Die Vernetzung und Kooperationen von staatlichen und nicht staatlichen Institutionen sowie die Vernetzung und Informationsvermittlung innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes werden hierbei genauso berücksichtigt wie zuvor. Das Beratungs- und Hilfenetz hat damit weiterhin eine zentrale Anlaufstelle. Die Höhe der Gesamtförderung des Beratungs- und Hilfenetzes wird durch diese Neustrukturierung nicht berührt.

3. Welche Interventionsstellen wird es nach dem 1. Juli 2024 noch im Land Mecklenburg-Vorpommern geben?
 - a) Wie sind diese Interventionsstellen personell und finanziell ausgestattet (bitte für jede Interventionsstelle einzeln angeben)?
 - b) Beabsichtigt die Landesregierung, die personelle und/oder finanzielle Ausstattung von Interventionsstellen zu verändern?
 - c) Wenn ja, in welcher Art und welchem Umfang sind Änderungen beabsichtigt?

Nach dem 1. Juli 2024 wird es wie bisher fünf Interventionsstellen im Land geben.

Zu a)

Die Höhe der Landesförderung sowie die Höhe der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Interventionsstellen sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Interventionsstellen	Träger	Zuwendungshöhe 2024 in Euro	VZÄ
Neubrandenburg	Quo Vadis e. V.	187 797,34	2,8375
Stralsund	STARK MACHEN e. V.	195 284,61	2,6750
Rostock	STARK MACHEN e. V.	218 278,10	2,8750
Schwerin	AWO KV Schwerin-Parchim e. V.	207 029,02	2,8000
Wolgast	SHIA e. V.	186 449,78	2,8000

Zu b) und c)

In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 haben sich die Koalitionspartner in Mecklenburg-Vorpommern unter Ziffer 422 dazu verständigt, den Dritten Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt weiterzuentwickeln. In Vorbereitung auf dieses Vorhaben hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ein Forschungsvorhaben an das Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e. V. (ROSI) vergeben. Ein Schwerpunkt der Forschung ist die Evaluation des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt, zu dem auch die Interventionsstellen gehören. Im Rahmen der Evaluation soll u. a. sichtbar gemacht werden, welche konkreten Bedarfe bestehen, um das Beratungs- und Hilfenetz zielgruppenspezifisch und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Prüfung möglicher Änderungsbedarfe erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

4. Wie häufig wurden Angebote der Interventionsstellen von Betroffenen seit dem 1. Oktober 2021 in Anspruch genommen (bitte für jede Stelle einzeln auflisten)?

Eine Angabe zur Inanspruchnahme des Angebotes kann nur jährlich vorgenommen werden. Nachstehender Tabelle sind die in den Interventionsstellen erfassten Kontakte für die Jahre 2021 bis 2023 zu entnehmen:

Interventionsstelle	2021	2022	2023
Neubrandenburg	308	389	410
Stralsund	597	552	553
Rostock	463	673	890
Schwerin	614	725	1 090
Wolgast	352	448	468
gesamt	2 334	2 787	3 411

5. Wie hoch ist die Auslastung der Frauenhäuser im Land Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 1. Februar 2024 (bitte neben der Ist-Belegung auch die Kapazität für jeden Standort angeben)?

Nach Kenntnis der Landesregierung liegt die Auslastungsquote in der Regel zwischen 60 und 70 Prozent. Daten zur Auslastungsquote zum erfragten Stichtag liegen nicht vor.

Die Kapazitäten für jeden Standort stellen sich wie folgt dar:

Frauenhaus	Plätze
Ludwigslust	12
Greifswald	20
Wismar	12
Ribnitz-Damgarten	12
Stralsund	24*
Güstrow	20
Rostock	28
Schwerin	12
Neubrandenburg	12
gesamt	152

* Aktuell befindet sich das Frauenschutzhaus im Umbau. Es wurden übergangsweise Schutzwohnungen angemietet.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, zielgruppenspezifische Angebote für Männer als Betroffene von häuslicher und sexueller Gewalt auszubauen?
 - a) Wenn ja, welcher Art soll das Angebot sein (bitte den Fortschritt des Ausbaus und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Einführung benennen)?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das in Mecklenburg-Vorpommern bestehende Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt steht bereits jetzt mit Ausnahme der Frauenschutzhäuser allen Betroffenen unabhängig ihres Geschlechts zu. Darüber hinaus befindet sich in Bergen auf Rügen eine Schutzwohnung, die ebenfalls unabhängig vom Geschlecht in Anspruch genommen werden kann.

Im Rahmen der Erarbeitung der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird auch die Frage des Bedarfs weiterer zielgruppenspezifischer Angebote für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Männer geprüft.

7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem 1. Oktober 2011 umgesetzt, um Ziele, Anforderungen und Bestimmungen des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) umzusetzen?
Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung, CORA einzustellen, vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Umsetzen der Istanbul Konvention?

Die Istanbul-Konvention vom 11. Mai 2011 trat erstmals am 1. August 2014 in Kraft. Sie ist das erste rechtsverbindliche internationale Instrument für einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt. In Deutschland wurde die Konvention im Oktober 2017 ratifiziert und trat zum 1. Februar 2018 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist die Konvention in Deutschland rechtlich bindend und entfaltet im Rang eines Bundesgesetzes Wirkung auf allen drei staatlichen Ebenen: Bund, Länder und Kommunen. Mit dem Ablauf der Vorbehalte Deutschlands gegen Teile der Artikel 44 und 59 der Istanbul-Konvention am 1. Februar 2023 gilt die Konvention in Deutschland nunmehr vollumfänglich.

Der Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt aus dem Jahr 2016 legt Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes und der Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfenetzes fest. Er wurde im Jahr 2002 als Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder erstmals entwickelt und ist zweimal, in den Jahren 2005 und 2016, fortgeschrieben worden. Wie in der Antwort zu der Frage 3 b) dargestellt, wird der Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt weiterentwickelt. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse wird die Erarbeitung der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention unter Federführung der zum 1. Mai 2024 eingerichteten Koordinierungsstelle im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erfolgen.

Hinsichtlich der Bewertung zur Entscheidung, die Förderung der Landeskoordinierungsstelle CORA nicht fortzuführen, wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Eine Verpflichtung zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf der Ebene von Nichtregierungsorganisationen lässt sich aus der Istanbul-Konvention nicht ableiten.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Unterstützung für Interventionsstellen vor dem Hintergrund des historischen Höchststandes von 3 411 Fällen von häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2023?

Die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking sind wichtige Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking sowie deren Kindern. Die Interventionsstellen haben im Rahmen eines proaktiven Beratungsansatzes die Aufgabe, Gewaltbetroffene nach einer Meldung durch die Polizei zu kontaktieren und ihnen kurzfristige Beratung und rechtliche Unterstützung anzubieten. Die Landesregierung hat Kenntnis über den Anstieg der Fallzahlen und ist im stetigen Austausch mit den Trägern der Interventionsstellen.